Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)

Vom 11. April 1991

(KABl. 1991 S. 113)

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
1	Änderung der Praktikantenordnung	17. Juni 1992	KABl. 1992 S. 151	§ 1 Buchst. h und i	eingefügt
				§ 2 Abs. 1 Satz 1	geändert
				§§ 11 und 12 § 13	gestrichen wird § 11
2	Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter	9. September 1992	KABl. 1992 S. 144	§ 8 Abs. 1	geändert
3	Änderung der Praktikanten-Ordnung	24. Februar 1993	KABl. 1993 S. 116	§ 2 Abs. 1 Satz 1	geändert
4	Änderungen der Bestimmungen über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter	19. März 1993	KABl. 1993 S. 126	§ 8 Abs. 3	geändert
5	Änderungen des Dienstrechts der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung	2. September 1993	KABl. 1993 S. 256	§ 6	Überschrift geändert
				§ 6 Abs. 1	geändert
				§ 6 Abs. 2 Unterabs. 2	geändert
				§ 8 Abs. 1 Satz 1	eingefügt

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
6	Änderung des Dienstrechts der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung	25. Mai 1994	KABl. 1994 S. 130	§ 1 Buchst. c § 1 Buchst. d bis i	gestrichen geändert
				§ 2 Abs. 1 Unterabs. 1	geändert
				Anmerkung zu § 2	geändert
				§ 6 Abs. 2 § 8 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2	geändert geändert
7	Ordnung zur Änderung der Praktikantenordnung	8. Juni 1995	KABl. 1995 S. 133	§ 2 Abs. 1 Satz 1	geändert
8	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung	30. August 1995	KABl. 1995 S. 222	§ 5 § 6 Überschrift und Abs. 2	geändert geändert
				§ 7	gestrichen
9	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der Praktikantinnen und Praktikanten	4. September 1996	KABl. 1996 S. 248	§ 2 Abs. 1 Satz 1	geändert
				§ 4	geändert
10	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Praktikantenordnung	4. September 1998	KABl. 1998 S. 157	§ 1 § 2 Abs. 1 und 2	geändert geändert
11	Arbeitsrechtsregelung für die Bezüge ab 1999 der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	23. Juni 1999	KABl. 1999 S. 145	§ 2 Abs. 1 und 2	neu gefasst
12	Arbeitsrechtsregelung für die Bezüge ab 2000 der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	1. Dezember 2000	KABl. 2000 S. 237	§ 2 Abs. 1 und 2	neu gefasst

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
13	Änderung der Praktikantenordnung	5. Juli 2001	KABl. 2001 S. 279	§ 2 Abs. 2	geändert
14	Arbeitsrechtsregelung für die Bezüge ab 2003 der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	26. März 2003	KABl. 2003 S. 129	§ 2 Abs. 1 und 2	neu gefasst
				§ 4	gestrichen
				§ 8 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2	geändert
15	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts	23. April 2004	KABl. 2004 S. 119	§ 2 Abs. 2	geändert
16	ARR zur Änderung der Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten	21. August 2008	KABl. 2008 S. 232	§ 2 Überschrift	geändert
				§ 2 Abs. 1	neu gefasst
				§ 2 Abs. 2	gestrichen
				§ 2 Abs. 3	neu nummeriert
17	ARR zur Änderung verschiedener Ordnungen	12. Dezember 2008	KABl. 2009 S. 2	§ 1	geändert
				§ 2 Abs. 1	geändert
				§ 2 Abs. 2	geändert
				§ 6 Abs. 1 Satz 1	geändert
				§ 6 Abs, 1 Satz 2 + 3	neu gefasst
				§ 6 Abs. 2 Satz 3	neu gefasst
				§ 8 Abs. 1	neu gefasst
				§ 8 Abs. 2	geändert
				§ 8 Abs. 3 Satz 2 - 4	geändert
				§ 8 Abs. 4	neu gefasst

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
18	ARR zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer ARR	2. Juli 2010	KABl. 2010 S. 258	§ 2 Abs. 1	neu gefasst
19	ARR zur Änderung der AzubiO, PraktO, KrSchO, AzubiVergO, AzubiVermLO, AzubiUrlGO, ZuwOAzubi, KrSchVergO	13. April 2011	KABl. 2011 S. 114	§ 2 Überschrift	geändert
				§ 3	geändert
				§ 5	neu nummeriert
				§ 6	neu nummeriert
				§ 5 überschrift	neu gefasst
				§ 5 Abs. 1	geändert
				§ 5 Abs. 2 Satz 1	geändert
				§ 5 Abs. 2 Satz 2	gestrichen
				§ 5 Abs. 2 Satz 3	neu nummeriert
				§ 5 Abs. 2 Satz 2	geändert
				§ 6	eingefügt
				§ 7	eingefügt
				§ 8 Abs. 1	geändert
				§ 8 Abs. 2	geändert
				§ 8 Abs. 3	geändert
				§ 9	geändert
20	ARR zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer ARR	16. Mai 2012	KABl. 2012 S. 112	§ 2 Abs. 1	neu gefasst

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
21	ARR zur Änderung der Ordnung über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten	19. September 2012	KABl. 2012 S. 237	§ 1 Abs. 2 § 2 a	eingefügt eingefügt
22	ARR zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/ Praktikanten	17. Juli 2013	KABl. 2013 S. 170	§ 1 Buchst. i § 2 Abs. 1	angefügt geändert
23	ARR zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer ARR	29. August 2014	KABl. 2014 S. 145	§ 2 Abs. 1	neu gefasst
24	ARR zur Änderung des BAT-KF und anderer ARR	10. Mai 2016	KABl. 2016 S. 173	§ 2 Abs. 1	neu gefasst
25	ARR zur Änderung des BAT-KF und anderer ARR	26. Oktober 2016	KABl. 2016 S. 441	§ 2 Abs. 1	geändert
26	ARR zur Änderung des Kirchlichen Arbeitsrechts – Ausschlussfristen	14. Dezember 2016	KABl. 2017 S. 8	§ 10	neu gefasst
27	ARR zur Änderung des Kirchlichen Arbeitsrechts – Ausschlussfristen – Korrektur	22. Februar 2017	KABl. 2017 S. 38	§ 10	Überschrift geändert

Inhaltsübersicht[1]

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Praktikantenentgelt
§ 2a Probezeit
§ 3 Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit
§ 4 Fernbleiben von der Arbeit
§ 5 Fortzahlung des Praktikantenentgelts bei Erholungsurlaub sowie im Krankheitsfall
§ 6 Vermögenswirksame Leistungen
§ 7 Jahressonderzahlung
§ 8 Sonstige Arbeitsbedingungen
§ 9 Schweigepflicht
§ 10 Ausschlussfrist
§ 11 Inkrafttreten

1 Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil der Ordnung.

§ 1[1]
Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

a) des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen und Heilpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter, Sozialpädagoge bzw. Heilpädagoge vorauszugehen hat,

b) des pharmazeutisch-technischen Assistenten während der praktischen Tätigkeit nach § 6 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Neufassung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349),

c) der Erzieherin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin vorauszugehen hat,

d) der Kinderpflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Kinderpflegerin vorauszugehen hat,

e) des Masseurs und medizinischen Bademeisters während der praktischen Tätigkeit nach § 7 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084),

f) der Familienpflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Familienpflegerin vorauszugehen hat, die in einem Praktikantenverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, dessen Angestellte unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallen,

g) des Gemeindehelfers oder des Jugendsekretärs während der Zeit des Berufspraktikums nach der Gemeindehelferordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit,

h) des Gemeindepädagogen während der Zeit des Berufspraktikums nach der Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Berufspraktikum der Gemeindepädagogen.

i) der Heilerziehungspflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Heilerziehungspflegerin vorauszugehen hat.

(2) Diese Ordnung gilt nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, deren praktische Tätigkeit in die schulische Ausbildung oder die Hochschulausbildung integriert ist.

---

1 § 1 Buchst. h und i eingefügt durch ARR vom 17. Juni 1992, Buchst. c gestrichen, Buchst. d bis i umbenannt in Buchst. c bis h durch ARR vom 25. Mai 1994, Buchst. b und e geändert durch ARR vom 4. September 1998; § 1 Buchst. f geändert durch ARR vom 12. Dezember 2008; § 1 Abs. 2 eingefügt durch ARR zur Änderung der Ordnung über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten vom 19. September 2012; § 1 Buchst. i angefügt durch ARR zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten vom 17. Juli 2013.

§ 2[1]
Praktikantenentgelt

(1) Das Entgelt beträgt monatlich:

für die Praktikantin/den Praktikanten für den Beruf	vom 1. Juni 2016 bis 30. November 2016 Euro	ab 1. Dezember 2016 Euro
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Gemeindepädagogen in der Ev. Kirche im Rheinland	1.686,58	1.726,21
der pharm.-techn. Assistentin, der Erzieherin, des Gemeindehelfers, des Jugendsekretärs, der Altenpflegerin, der Familienpflegerin, der Heilerziehungspflegerin	1.467,53	1.502,02
der Kinderpflegerin, des Masseurs und medizinischen Bademeisters	1.412,17	1.445,36

(2) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 20 BAT-KF[2] entsprechend.

§ 2a[3]
Probezeit

(1) Die Probezeit beträgt drei Monate.

(2) Während der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

---

1 § 2 Abs. 1 + 2 neu gefasst durch ARR vom 4. September 1998, 23. Juni 1999, 1. Dezember 2000 und 26. März 2003, § 2 Abs. 3 geändert durch ARR vom 23. April 2004; Überschrift geändert, Abs. 1 neu gefasst, Abs. 2 gestrichen, Abs. 3 neu nummeriert durch ARR vom 21. August 2008; § 2 Abs. 1 + 2 geändert durch ARR vom 12. Dezember 2008; § 2 Abs. 1 neu gefasst durch ARR vom 2. Juli 2010; § 2 Überschrift geändert durch ARR zur Änderung der AzubiO, PraktO, KrSchO, AzubiVergO, AzubiVermLO, AzubiUrlGO, ZuwOAzubi, KrSchVergO vom 13. April 2011; § 2 Abs. 1 neu gefasst durch ARR zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer ARR vom 16. Mai 2012; § 2 Abs. 1 geändert durch ARR zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten vom 17. Juli 2013; § 2 Abs. 1 neu gefasst durch ARR zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer ARR vom 29. August 2014; § 2 Abs. 1 neu gefasst durch ARR zur Änderung des BAT-KF und anderer ARR vom 10. Mai 2016; § 2 Abs. 1 geändert durch ARR zur Änderung des BAT-KF und anderer ARR vom 26. Oktober 2016.

2 Nr. **1100**

3 § 2a eingefügt durch ARR zur Änderung der Ordnung über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten vom 19. September 2012.

§ 3[1]
Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Praktikantin/des Praktikanten richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin/des Praktikanten beschäftigten Mitarbeitenden gelten.

§ 4[2]
Fernbleiben von der Arbeit

[1]Die Praktikantin/der Praktikant darf nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers der Arbeit fernbleiben. [2]Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. [3]Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Bezüge.

§ 5[3]
Fortzahlung des Praktikantenentgelts bei Erholungsurlaub sowie im Krankheitsfall

(1) [1]Während des Erholungsurlaubs werden als Entgelt das Praktikantenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen weitergezahlt. [2]Für die Berechung der nicht in Monatsbeträgen festgesetzten Bezüge gilt § 20 Abs. 6 BAT-KF[4] entsprechend.

(2) [1]Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält die Praktikantin/der Praktikant bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe des Praktikantenentgelts.

[2]Im Übrigen gilt § 21 BAT-KF[4] entsprechend.

§ 6[5]
Vermögenswirksame Leistung

(1) [1]Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Praktikantinnen/Praktikanten eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,30 Euro monatlich. [2]Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens

---

1 § 3 geändert durch ARR zur Änderung der AzubiO, PraktO, KrSchO, AzubiVergO, AzubiVermLO, AzubiUrlGO, ZuwOAzubi, KrSchVergO vom 13. April 2011.

2 § 4 Abs. 1 und 3 geändert durch ARR vom 4. September 1996; § 4 gestrichen durch ARR vom 26. März 2003;
§ 5 Abs. 1 Streichung der Absatzbezeichnung; Abs. 2 gestrichen durch ARR vom 30. August 1995.
bisheriger § 5 neu nummeriert in § 4 durch ARR zur Änderung der AzubiO, PraktO, KrSchO, AzubiVergO, AzubiVermLO, AzubiUrlGO, ZuwOAzubi, ZuwOAzubi, KrSchVergO vom 13. April 2011;;

3 § 6 Abs. 1 neu gefasst, Abs. 2 geändert durch ARR vom 2. September 1993, Abs. 2 neu gefasst durch ARR vom 25. Mai 1994, Überschrift geändert, Abs. 2 neu gefasst durch ARR vom 30. August 1995; Abs. 1 Satz 1 geändert, Satz 2-3 neu gefasst, Abs. 2 Satz 3 neu gefasst durch ARR vom 12. Dezember 2008;
bisheriger § 6 neu nummeriert in § 5, L§ 5 Überschrift geändert, Abs. 1 geändert, Abs. 2 Satz 1 geändert, Satz 2 gestrichen, Satz 3 neu nummeriert, Satz 2 geändert durch ARR zur Änderung der AzubiO, PraktO, KrSchO, AzubiVergO, AzubiVermLO, AzubiUrlGO, ZuwOAzubi, KrSchVergO vom 13. April 2011.

4 Nr. **1100**

5 § 6 eingefügt durch ARR zur Änderung der AzubiO, PraktO, KrSchO, AzubiVergO, AzubiVermLO, AzubiUrlGO, ZuwOAzubi, KrSchVergO vom 13. April 2011.

für den Kalendermonat, in dem den Arbeitgebern die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

(2) Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(3) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den der Praktikantin/dem Praktikanten von ihrem/seinem Arbeitgeber oder von einem anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus einem früher begründeten Praktikanten- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird.

(4) [1]Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die die Praktikantin/der Praktikant Praktikantenentgelt, Entgelt im Urlaubs- oder Krankheitsfall zusteht. [2]Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.

(5) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 7[1]
Jahressonderzahlung

(1) [1]Praktikantinnen/Praktikanten, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. [2]Diese beträgt 90 vom Hundert des der Praktikantin/dem Praktikanten in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten monatlichen Praktikantenentgelts (§ 1). [3]Bei Praktikantinnen/Praktikanten, deren Praktikantenverhältnis nach dem 31. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Praktikantenverhältnisses.

(2) [1]Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Praktikantin/der Praktikant keinen Anspruch auf Praktikantenentgelt, Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs oder im Krankheitsfall hat.

[2]Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Praktikantinnen und Praktikanten kein Praktikantenentgelt erhalten haben wegen

a) Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes,

b) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) [1]Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Praktikantenentgelt ausgezahlt. [2]Ein Teilbetrag kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

---

1 § 7 gestrichen durch ARR vom 30. August 1995;
§ 7 eingefügt durch ARR zur Änderung der AzubiO, PraktO, KrSchO, AzubiVergO, AzubiVermLO, AzubiUrlGO, ZuwOAzubi, KrSchVergO vom 13. April 2011.

(4) [1]Praktikantinnen/Praktikanten, die im unmittelbaren Anschluss an das Praktikum von ihrem Arbeitgeber in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Praktikantenverhältnis. [2]Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird für diesen Monat nur die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.

§ 8[1]
Sonstige Arbeitsbedingungen

(1) [1]Für ärztliche Untersuchungen, für Belohnungen und Geschenke, für Nebentätigkeiten, für Arbeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für die Überstunden, für die Zeitzuschläge, für den Bereitschaftsdienst, für die Rufbereitschaft, für den Erholungsurlaub sowie für die Wechselschicht- und Schichtzulage, und für die Zulage nach der jeweiligen Anmerkung 1 Absatz 1 Buchstabe c der Abschnitte A und B des Pflegepersonal-Entgeltgruppenplans zum BAT-KF[2] gelten die Vorschriften sinngemäß, die jeweils für die beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin/des Praktikanten beschäftigten Mitarbeitenden maßgebend sind. [2]Zur Ermittlung des Stundenentgelts ist das jeweilige Entgelt durch das 4,348-fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3) zu teilen.

(2) Die Praktikantin/Der Praktikant erhält bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen die Zulagen, die für Mitarbeitende gemäß § 16 BAT-KF[3] jeweils festgelegt sind.

(3) [1]Falls im Rahmen des Praktikantenvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. [2]Der Wert der Personalunterkunft wird nach der Ordnung für die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter in der jeweils geltenden Fassung auf das Entgelt mit der Maßgabe angerechnet, dass der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der genannten Ordnung maßgebende Quadratmetersatz um 15 v. H. zu kürzen ist.

[3]Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV bestimmten Werte anzurechnen. [4]Kann die Praktikantin/der Praktikant während der Zeit, für die nach § 5 und nach Absatz 4 Entgelt zusteht, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

(4) § 28 BAT-KF[3] gilt entsprechend.

---

1 § 8 Abs. 1 geändert durch ARR vom 9. September 1992, Abs. 3 geändert durch ARR vom 19. März 1993, Abs. 3 geändert durch ARR vom 25. Mai 1994, Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 geändert durch ARR vom 26. März 2003; Abs. 1 neu gefasst, Abs. 2 geändert, Abs. 3 Satz 3 + 4 geändert, Abs. 4 neu gefasst durch ARR vom 12. Dezember 2008; § 8 Abs. 1 - 3 geändert durch ARR zur Änderung der AzubiO, PraktO, KrSchO, AzubiVergO, AzubiVermLO, AzubiUrlGO, ZuwOAzubi, KrSchVergO vom 13. April 2011.

2 Nr. **1100-2**

3 Nr. **1100**

§ 9[1]
Schweigepflicht

Die Praktikantin/der Praktikant unterliegt bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die beim Arbeitgeber in ihrem/seinem künftigen Beruf beschäftigten Mitarbeitenden.

§ 10[2]
Ausschlussfrist

[1]Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin/dem Praktikanten oder vom Arbeitgeber in Textform geltend gemacht werden, soweit nicht durch Arbeitsrechtsregelung etwas anderes bestimmt ist.

[2]Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche, insbesondere solche auf Mindestentgelte gleich welcher Rechtsgrundlage. [3]Unberührt bleiben auch Ansprüche, die auf vorsätzlichen Handlungen beruhen, oder Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

[4]Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällig werdende Leistungen aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 11[3]
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

---

1 § 9 geändert durch ARR zur Änderung der AzubiO, PraktO, KrSchO, AzubiVergO, AzubiVermLO, AzubiUrlGO, ZuwOAzubi, KrSchVergO vom 13. April 2011.

2 § 10 neu gefasst durch ARR zur Änderung des Kirchlichen Arbeitsrechts – Ausschlussfristen vom 14. Dezember 2016, § 10 Überschrift geändert durch ARR zur Änderung des Kirchlichen Arbeitsrechts – Ausschlussfristen – Korrektur vom 22. Februar 2017.

3 Bisherige §§ 11 und 12 gestrichen, § 13 umbenannt in § 11 durch ARR vom 17. Juni 1992 (Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung).